ATV LOGISTICS SRL

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Transport-, Befrachtungs- und Logistikleistungen

Rue Commandant Naessens 47, B-4431 Loncin | BE 0508.719.864 | RPM Liège | Version 5 – 16. November 2026

Dieses Dokument richtet sich ausschließlich an gewerbliche Kunden. Ausdrücklich geschlossene Sondervereinbarungen haben in ihrem Anwendungsbereich Vorrang.

Diese Übersetzung dient ausschließlich der Information; bei Abweichungen ist die französische Fassung maßgebend (Artikel 12.6).

Artikel 1 – Geltungsbereich

1.1 – Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln sämtliche Vertragsbeziehungen zwischen der ATV Logistics SRL, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung belgischen Rechts (nachstehend „ATV“), und jeder juristischen Person oder jeder natürlichen Person, die im Rahmen ihrer gewerblichen, industriellen, handwerklichen, freiberuflichen oder landwirtschaftlichen Tätigkeit handelt (nachstehend „der Kunde“) und deren Leistungen der Befrachtung, des nationalen oder internationalen Transports, der Sammelgutbeförderung, der Lagerung oder der Logistik in Anspruch nimmt.

1.2 – ATV kann als Frachtführer oder als Spediteur tätig werden und gemäß Artikel 16 Subunternehmer-Frachtführer einsetzen. Das CMR-Übereinkommen vom 19. Mai 1956 gilt für internationale Straßentransporte sowie, gemäß Artikel 51 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 über den Güterkraftverkehr, für innerbelgische Straßentransporte.

1.3 – Diese Bedingungen gelten auch dann, wenn der Kunde seinen Sitz im Ausland hat.

1.4 – Von ATV ausdrücklich angenommene Sonderbedingungen haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Kunden sowie dessen Vertragsstrafen, Pünktlichkeitstabellen, Abzüge und Plattformgebühren sind für ATV nur verbindlich, wenn ein Geschäftsführer von ATV ihnen schriftlich zugestimmt hat.

Artikel 2 – Angebote und Aufträge

2.1 – Sofern nicht anders angegeben, sind die Angebote von ATV ab ihrem Ausstellungsdatum sieben (7) Kalendertage gültig, vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Transportmittel. Vor der schriftlichen Bestätigung durch ATV wird keine Kapazität reserviert.

2.2 – Der Vertrag kommt durch schriftliche oder elektronische Bestätigung (E-Mail, geschäftlicher Nachrichtendienst, Plattform) oder durch ein eindeutiges Verhalten zustande, das die Einigung der Parteien zum Ausdruck bringt, insbesondere durch den Beginn der Ausführung. Jede wesentliche Änderung eines bestätigten Auftrags bedarf der Zustimmung der Parteien.

2.3 – Die Bestätigung, auch per E-Mail oder elektronischer Nachricht, gilt als Einverständnis mit dem Preis und den anwendbaren Bedingungen, vorbehaltlich der in Artikel 3 vorgesehenen Preisanpassungen.

2.4 – Mündlich erteilte Aufträge werden von ATV vor der Ausführung schriftlich bestätigt, unter Verweis auf diese Bedingungen. Liegt keine vorherige Bestätigung vor, gelten diese Bedingungen, wenn der Kunde sie bereits anlässlich eines früheren Auftrags angenommen hat.

2.5 – Lade- und Liefertermine sowie -zeiten sind unverbindlich, es sei denn, eine garantierte Frist wurde von ATV ausdrücklich schriftlich angenommen.

Artikel 3 – Preise, Währungen und Tarifanpassungen

3.1 – Sofern nicht anders vereinbart, verstehen sich die Preise zuzüglich Mehrwertsteuer und sonstiger anwendbarer Steuern. Vorbehaltlich ausdrücklicher Vereinbarung werden die Leistungen in Euro (€) abgerechnet.

3.2 – Dieselpreis-Anpassungsklausel (Gasöl/Diesel): Sofern kein besonderer Mechanismus vereinbart ist, ändert sich ausschließlich der Kraftstoffanteil des Transportpreises nach der Formel Angepasster Preis = Ausgangspreis × [1 + C × (G1 − G0) / G0]. C bezeichnet den Kraftstoffanteil am Preis und beträgt 24 %, sofern im Angebot kein anderer Prozentsatz angegeben ist; G0 ist der Referenzindex zum Datum des Angebots und G1 derjenige zum für die Ausführung vereinbarten Datum. Die Anpassung erfolgt nach oben wie nach unten, sobald die Abweichung zwischen G1 und G0 mehr als 3 % beträgt.

3.3 – Referenzindex ist standardmäßig der vom belgischen FÖD Wirtschaft (SPF Économie) veröffentlichte offizielle Höchstpreis für Straßendiesel (Gasöl). Für Beförderungen mit Bezug zu Frankreich kann ausdrücklich ein Dieselindex für den gewerblichen Güterkraftverkehr des CNR vereinbart werden. Wird der Index nicht mehr veröffentlicht, tritt an seine Stelle der ihm am nächsten kommende offizielle Index.

3.4 – Änderungen der Mautgebühren, kilometerabhängigen Straßenbenutzungsgebühren oder verpflichtenden Straßenabgaben zwischen Angebot und Ausführung werden zu den tatsächlichen Kosten gegen Nachweis weiterberechnet. Jeder Umweg, jede zweite Anlieferung, jede zusätzliche Anfahrt

und jede durch neue Weisungen verursachte Wartezeit führt zu einem Nachtragsangebot oder zur Erstattung der notwendigen und nachgewiesenen Kosten.

3.5 – Bei Abrechnung in einer anderen Währung als dem Euro gehen Wechselkosten, Provisionen und Bankgebühren zu Lasten des Kunden. Maßgebend ist der Wechselkurs der Europäischen Zentralbank am Tag der Rechnungsstellung.

Artikel 4 – Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

4.1 – Sofern nicht anders vereinbart, sind Rechnungen ohne Skontoabzug innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen ab Rechnungsdatum durch Banküberweisung auf das in der Rechnung angegebene Konto zu bezahlen.

4.2 – Jeder Zahlungsverzug begründet von Rechts wegen und ohne Inverzugsetzung gemäß dem Gesetz vom 2. August 2002 den Anspruch auf Verzugszinsen zu dem für Handelsgeschäfte geltenden Zinssatz sowie auf die gesetzliche Pauschalentschädigung von 40 € für Beitreibungskosten. Die Parteien vereinbaren zudem eine vertragliche Entschädigung in Höhe von 10 % der unbezahlten Hauptforderung, mindestens 100 € und höchstens 20.000 €; die gesetzliche Pauschale von 40 € ist in diesem Betrag enthalten. Sonstige angemessene Beitreibungskosten sind gegen Nachweis im gesetzlich zulässigen Rahmen geschuldet.

4.3 – Die Verzugszinsen laufen auf die unbezahlte Hauptforderung ab dem ersten Tag nach Fälligkeit bis zur vollständigen Zahlung.

4.4 – Soweit die belgische Gesetzgebung die strukturierte elektronische Rechnungsstellung vorschreibt, übermittelt ATV die Rechnungen über einen konformen Kanal, insbesondere Peppol. Der Kunde stellt seine Empfängerkennung und die erforderlichen Angaben zur Verfügung und hält sie aktuell. Die Nutzung eines proprietären Portals, die Übermittlung einer gesonderten PDF-Datei oder ein zusätzliches Freigabeverfahren kann ATV nicht einseitig auferlegt werden. Belege zu einer strukturierten Rechnung werden nach den Anforderungen des gesetzlich anwendbaren Kanals übermittelt, unbeschadet des betrieblichen Austauschs eigenständiger Transportdokumente.

4.5 – Wird eine Rechnung bei Fälligkeit nicht bezahlt, werden nach einer erfolglos gebliebenen Inverzugsetzung von acht (8) Kalendertagen sämtliche übrigen Rechnungen, auch noch nicht fällige, sofort zur Zahlung fällig.

Artikel 5 – Reklamationen

5.1 – Für Transporte, die der CMR unterliegen, richten sich Vorbehalte und Reklamationen wegen Verlust, Beschädigung oder Lieferfristüberschreitung ausschließlich nach den Voraussetzungen und Rechtsfolgen von Artikel 30 des Übereinkommens: äußerlich erkennbare Verluste oder Beschädigungen bei der Ablieferung, äußerlich nicht erkennbare Verluste oder Beschädigungen binnen sieben Tagen (Sonn- und Feiertage nicht mitgerechnet) und Vorbehalte wegen Lieferfristüberschreitung binnen einundzwanzig Tagen. Bei Verlust oder Beschädigung zieht das Fehlen von Vorbehalten die in der CMR vorgesehenen beweisrechtlichen Folgen nach sich, ohne dass diese Bedingungen einen zusätzlichen Rechtsverlust begründen.

5.2 – Rechnungen: Jede begründete Beanstandung einer Rechnung ist ATV innerhalb von acht (8) Kalendertagen nach deren Erhalt schriftlich mitzuteilen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Rechnung bis zum Beweis des Gegenteils als angenommen.

5.3 – Lagerung und Logistik: Äußerlich erkennbare Verluste oder Schäden sind bei der Auslagerung der Waren schriftlich vorzubehalten. Äußerlich nicht erkennbare Verluste oder Schäden sind innerhalb von acht (8) Kalendertagen nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen.

5.4 – Die Reklamation ist zu begründen. Der Kunde übermittelt so bald wie möglich die zweckdienlichen Nachweise (Frachtbrief, Lieferschein, Fotos, Schadensprotokoll).

5.5 – Der Kunde darf die Zahlung von Rechnungen von ATV auch im Falle einer Reklamation weder zurückhalten noch mit Gegenforderungen aufrechnen, es sei denn, die Gegenforderung ist bestimmt, fällig und von ATV schriftlich anerkannt. Die Zahlung hängt nicht von der Übergabe der Originale der Transportdokumente ab, sofern ein Ablieferungsnachweis übermittelt wurde.

Artikel 6 – Haftung

6.1 – Nationale und internationale Straßentransporte, auch wenn ATV als Spediteur, im Rahmen der Befrachtung oder der Sammelgutbeförderung tätig wird: Die Haftung von ATV richtet sich nach dem CMR-Übereinkommen (Artikel 17 bis 29). Die Entschädigung für Verlust oder Beschädigung ist auf 8,33 SZR (Sonderziehungsrechte) je Kilogramm des fehlenden oder beschädigten Rohgewichts (Art. 23 Abs. 3 CMR) und bei Lieferfristüberschreitung auf die Fracht (Art. 23 Abs. 5 CMR) begrenzt, es sei denn, eine Wertangabe oder ein besonderes Interesse an der Lieferung wurde vor dem Transport schriftlich vereinbart, im Frachtbrief eingetragen und gegen Zahlung des vereinbarten Frachtzuschlags vereinbart (Art. 24 und 26 CMR).

6.2 – Für Lager- und Logistikleistungen, die nicht der CMR unterliegen, haftet ATV für nachgewiesene unmittelbare Schäden, die ihr zuzurechnen sind. Ihre Haftung ist auf 8,33 SZR je Kilogramm verlorener oder beschädigter Ware begrenzt, höchstens jedoch auf 500.000 € je Schadensfall. Die Gebäudeversicherung deckt die eingelagerten Waren nicht.

6.3 – Mittelbare Schäden: Für Leistungen, die nicht dem CMR-Übereinkommen unterliegen, haftet ATV nicht für mittelbare Schäden wie entgangenen Gewinn, Betriebsausfall oder kommerzielle Nachteile. Für Transporte richtet sich die Entschädigung nach dem CMR-Übereinkommen. ATV haftet in den Grenzen dieses Übereinkommens nicht für die Folgen einer vom Kunden oder vom Absender bereitgestellten unzureichenden Verpackung.

6.4 – Besondere Güter: Gefährliche Güter (ADR), verderbliche, zerbrechliche oder temperaturgeführte Güter sowie Güter mit besonderen Anforderungen müssen vor dem Transport schriftlich und ausführlich angemeldet werden. Andernfalls

haftet ATV, soweit das CMR-Übereinkommen dies zulässt, nicht für Schäden, die auf die besondere Beschaffenheit des Gutes zurückzuführen sind.

6.5 – Für Transporte, die der CMR unterliegen, entfallen die Haftungsbeschränkungen nur in den im Übereinkommen vorgesehenen Fällen, insbesondere nach dessen Artikel 29, auch hinsichtlich der Personen, für die der Frachtführer im Sinne dieses Artikels haftet. Für Leistungen außerhalb der CMR gilt keine Haftungsbeschränkung bei Vorsatz oder in sonstigen Fällen, in denen ihr Ausschluss durch zwingende Vorschriften verboten wäre, insbesondere bei wesentlichen Vertragspflichten und grober Fahrlässigkeit, in den Grenzen des anwendbaren Rechts.

6.6 – Versicherung: ATV verfügt über eine Vertragshaftpflichtversicherung, deren Bestätigung dem Kunden auf schriftliche Anfrage ausgehändigt werden kann. Diese Versicherung deckt die Haftung von ATV und nicht den Wert der Waren. Die in den Artikeln 6.1 und 6.2 vorgesehenen Haftungsgrenzen gelten unabhängig von deren Deckungssumme. Wünscht der Kunde eine höhere Deckung, schließt er eine Warentransportversicherung ab oder vereinbart mit ATV schriftlich eine Wertangabe.

6.7 – Ausschließlich in den Grenzen des anwendbaren Rechts können die Leitungsorgane, Bediensteten und Erfüllungsgehilfen von ATV dem Kunden die ihnen zustehenden vertraglichen und gesetzlichen Einwendungen entgegenhalten, ohne dass von den Artikeln 3 und 29 der CMR oder von den zwingenden Vorschriften über die außervertragliche Haftung abgewichen wird.

Artikel 7 – Wartezeiten und besondere Pauschalen

7.1 – Eine Freizeit von zwei (2) Stunden je Be- oder Entladevorgang ist im Transportpreis enthalten.

7.2 – Über diese Freizeit hinaus wird jede Standzeit, die nicht ATV oder ihren Subunternehmern zuzurechnen ist, insbesondere Wartezeit beim Absender, beim Empfänger oder für Zollformalitäten, mit 55,00 € zuzüglich MwSt. je angefangene Stunde berechnet.

7.3 – Bleiben Fahrzeug und Fahrer aus einem in Artikel 7.2 genannten Grund während des gesamten Zeitraums von 22:00 bis 06:00 Uhr stehen, ist je Standnacht eine Pauschale von 400 € zuzüglich MwSt. geschuldet. Sie ersetzt den Stundensatz für die entsprechenden Stunden; die übrigen abrechenbaren Stunden werden weiterhin mit 55 € zuzüglich MwSt. je angefangene Stunde berechnet, ohne erneute Freizeit. Erstreckt sich die Standzeit nur auf einen Teil dieses Zeitraums, wird sie mit 55 € zuzüglich MwSt. je angefangene Stunde berechnet, höchstens jedoch mit 400 €.

7.4 – Die Standzeit beginnt mit der Ankunft des Fahrzeugs am Standort oder, wenn das Fahrzeug vor der vereinbarten Zeit eintrifft, zur vereinbarten Zeit. Sie endet, wenn die Be- oder Entladung und die für die Abfahrt erforderlichen Formalitäten abgeschlossen sind und das Fahrzeug den Standort verlassen kann. Die Zeiten werden durch den Frachtbrief, den unterzeichneten Lieferschein, das Zeitfenstersystem des Standorts, die GPS-Aufzeichnung des Fahrzeugs oder jedes andere Beweismittel festgestellt, vorbehaltlich des Gegenbeweises.

7.5 – Bei einer ununterbrochenen Standzeit über einen Samstag, Sonntag oder Feiertag aus einem in Artikel 7.2 genannten Grund ist je vollem Zeitraum von 24 Stunden eine Pauschale von 400 € zuzüglich MwSt. geschuldet. Diese Pauschale ersetzt für denselben Zeitraum den Stundensatz und die Nachtpauschale. Jeder angebrochene Zeitraum wird mit 55 € zuzüglich MwSt. je angefangene Stunde berechnet, höchstens jedoch mit 400 €. Ein und derselbe Standzeitraum wird niemals doppelt berechnet.

Artikel 8 – Stornierungen und Verschiebungen von Transporten

8.1 – Die Stornierung eines bestätigten Transports durch den Kunden löst folgende pauschale Entschädigungen aus: Mitteilung spätestens am vorletzten Tag vor der Beladung: keine Entschädigung; Mitteilung am Vortag: 250 € zuzüglich MwSt.; am Ladetag vor Ankunft des Fahrzeugs: 50 % des Transportpreises; nach Ankunft: 75 % des Preises. Nicht verfügbare Ware, ein Standort, der die Beladung verweigert, oder wesentlich unzutreffende Ladeinformationen werden einer Stornierung nach Ankunft gleichgestellt, wenn der Transport aus einem dem Kunden, dem Absender oder dem Empfänger zuzurechnenden Grund nicht durchgeführt werden kann.

8.2 – Für denselben Schaden werden Stornierungsentschädigungen und Kosten für Wartezeiten oder Leerfahrten nicht kumuliert. Besondere, auf Verlangen des Kunden gegenüber Dritten eingegangene, nicht erstattungsfähige und nachgewiesene Kosten können gesondert erstattet werden, jedoch nur, soweit sie Schadenspositionen betreffen, die nicht bereits entschädigt sind. Die gewöhnliche Stornierungsentschädigung übersteigt nicht den vereinbarten Transportpreis, ausgenommen gesonderte, entsprechend nachgewiesene besondere Kosten.

8.3 – Verschiebung: Die Verschiebung eines Transports auf Wunsch des Kunden führt zur Berechnung der ATV tatsächlich entstandenen Kosten (Wartezeit, Leerfahrt, Standzeit) gegen Nachweis, höchstens jedoch in Höhe der Entschädigung, die bei einer Stornierung zum selben Zeitpunkt geschuldet wäre. ATV kann eine Verschiebung ablehnen, die sie nicht gewährleisten kann; der Wunsch wird dann als Stornierung behandelt.

8.4 – Diese Entschädigungen stellen Schadenersatzklauseln (Pauschalierungsklauseln) im Sinne von Artikel 5.88 des belgischen Zivilgesetzbuchs dar. Sie sind von Rechts wegen und ohne vorherige Inverzugsetzung geschuldet.

8.5 – Im Falle einer schuldhaften Stornierung eines bestätigten Transports durch ATV erstattet ATV dem Kunden die unmittelbaren, angemessenen und nachgewiesenen Kosten eines Ersatztransports bis zur Höhe des vereinbarten Preises.

Artikel 9 – Höhere Gewalt

9.1 – Keine Partei haftet für eine Nichterfüllung oder einen Verzug bei der Erfüllung ihrer Pflichten, die auf höhere Gewalt im Sinne des belgischen Zivilgesetzbuchs zurückzuführen sind. Für Verluste, Beschädigungen und Lieferfristüberschreitungen, die dem CMR-Übereinkommen unterliegen, gelten die im Übereinkommen vorgesehenen Haftungsbefreiungsgründe (Art. 17 Abs. 2).

9.2 – Als höhere Gewalt können, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, insbesondere gelten: allgemeine oder branchenweite Streiks außerhalb des Unternehmens, außergewöhnliche Witterungsverhältnisse, Straßenblockaden, schwerwiegende Infrastrukturausfälle, behördliche Entscheidungen, Fahrverbote oder Verkehrsbeschränkungen, Grenzschließungen, Pandemien, Embargos, Cyberangriffe auf logistische Informationssysteme oder jedes andere unvorhersehbare und unvermeidbare Ereignis, das sich der Kontrolle der Partei entzieht, die sich darauf beruft.

9.3 – Die Partei, die sich auf höhere Gewalt beruft, unterrichtet die andere Partei hiervon unverzüglich in beliebiger schriftlicher Form. Die Pflichten der Parteien ruhen für die Dauer des Ereignisses. Dauert die höhere Gewalt länger als dreißig (30) Kalendertage, kann jede Partei den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei entschädigungslos kündigen.

Artikel 10 – Schutz personenbezogener Daten (DSGVO)

10.1 – Verantwortlicher: Die ATV Logistics SRL, deren Kontaktdaten im Kopf dieser Bedingungen aufgeführt sind, ist Verantwortlicher für die Verarbeitung der im Rahmen der Vertragsbeziehung erhobenen personenbezogenen Daten.

10.2 – Zwecke und Rechtsgrundlage: ATV verarbeitet personenbezogene Daten der Kontaktpersonen des Kunden, des Absenders und des Empfängers (Name, Funktion, geschäftliche Kontaktdaten) sowie Rechnungs- und Transportdaten. Diese Verarbeitungen beruhen auf dem berechtigten Interesse von ATV an der Erbringung ihrer Leistungen und der Pflege ihrer Geschäftsbeziehungen (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO), auf der Erfüllung ihrer rechtlichen Verpflichtungen (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO) und, wenn der Kunde eine natürliche Person ist, auf der Erfüllung des Vertrags (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO).

10.3 – Die Speicherfristen bestimmen sich nach den Zwecken und den anwendbaren rechtlichen Verpflichtungen: Buchhaltungs- und Steuerunterlagen für die Dauer der einschlägigen gesetzlichen Fristen; Transportakten für die Dauer der zur Verteidigung von Rechten und zur Bearbeitung von Reklamationen erforderlichen Fristen.

10.4 – Rechte der betroffenen Personen: Jede natürliche Person, deren Daten verarbeitet werden, hat gemäß den Artikeln 15 bis 21 der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch. Diese Rechte werden schriftlich an die Anschrift von ATV oder an die auf der Website der Gesellschaft angegebene eigens dafür eingerichtete E-Mail-Adresse geltend gemacht. Der Kunde informiert seine betroffenen Mitarbeiter über diesen Artikel.

10.5 – Übermittlungen außerhalb der EU: Werden Dienstleister oder Auftragsverarbeiter mit Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums eingesetzt, stellt ATV sicher, dass diese Übermittlungen durch geeignete Garantien abgesichert sind (Standardvertragsklauseln der Europäischen Kommission oder gleichwertige, von der DSGVO anerkannte Mechanismen).

10.6 – Beschwerden: Der Kunde kann bei der belgischen Datenschutzbehörde (Autorité de Protection des Données, APD — www.autoriteprotectiondonnees.be) Beschwerde einlegen.

10.7 – Für weitere Informationen wird auf die auf der Website von ATV verfügbare Datenschutzerklärung verwiesen.

Artikel 11 – Aussetzung und Kündigung

11.1 – Bei einem schwerwiegenden Verstoß des Kunden gegen eine seiner vertraglichen Pflichten, insbesondere bei Nichtzahlung einer Rechnung bei Fälligkeit, kann ATV die Ausführung ihrer neuen Leistungen nach einer schriftlichen Inverzugsetzung, die zwei (2) Werktage lang erfolglos geblieben ist, aussetzen, unbeschadet der in Artikel 4 vorgesehenen Verzugszinsen und Entschädigungen. Ein laufender Transport wird zu Ende geführt oder gemäß den Artikeln 14 bis 16 des CMR-Übereinkommens behandelt.

11.2 – Bei nachgewiesenem Betrug oder einem ernsthaften und objektiv begründeten Zahlungsausfallrisiko kann ATV für neue Leistungen Vorauszahlung oder eine angemessene Sicherheit verlangen und erforderlichenfalls ausschließlich noch nicht begonnene Leistungen aussetzen, und zwar nach begründeter Mitteilung und unter Beachtung der zwingenden Vorschriften des Insolvenzrechts. Für laufende Transporte bleiben die Vorschriften der CMR, insbesondere deren Artikel 14 bis 16, anwendbar.

11.3 – Wird der Vertrag wegen einer dem Kunden zuzurechnenden Pflichtverletzung aufgelöst, bezahlt dieser die erbrachten Leistungen sowie eine pauschale Entschädigung in Höhe von 20 % des Preises der fest vereinbarten, noch auszuführenden Leistungen.

11.4 – Die Kündigung oder Aussetzung der Leistungen berührt nicht die erworbenen Rechte von ATV, insbesondere nicht das in Artikel 15 vorgesehene Zurückbehaltungsrecht.

Artikel 12 – Streitbeilegung, anwendbares Recht und Gerichtsstand

12.1 – Anwendbares Recht: Der Vertrag unterliegt ausschließlich belgischem Recht. Soweit anwendbar, hat das CMR-Übereinkommen vom 19. Mai 1956 Vorrang vor jeder entgegenstehenden Bestimmung dieser Bedingungen.

12.2 – Vorherige gütliche Einigung: Bei Streitigkeiten über die Auslegung, Ausführung oder Kündigung des Vertrags bemühen sich die Parteien vor jeder gerichtlichen Geltendmachung um eine gütliche Lösung. Die zuerst handelnde Partei teilt der anderen Partei die Streitigkeit schriftlich mit. Die Parteien haben ab dieser Mitteilung einundzwanzig (21) Kalendertage Zeit, um

eine Einigung zu erzielen. Diese Phase der gütlichen Einigung ist keine Zulässigkeitsvoraussetzung für eine Klage und hindert keine Partei daran, die zur Wahrung ihrer Rechte erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere zur Unterbrechung der Verjährung. Sie gilt nicht für die Beitreibung unbezahlter Rechnungen.

12.3 – Fakultative Mediation: Kommt nach Ablauf dieser Frist keine Einigung zustande, kann jede Partei eine Mediation bei einem einvernehmlich gewählten zugelassenen Mediator vorschlagen, beispielsweise beim CEPANI (www.cepani.be). Die Kosten der Mediation werden, sofern nichts anderes vereinbart ist, von den Parteien zu gleichen Teilen getragen. Die Mediation hemmt die Verjährung unter den im belgischen Gerichtsgesetzbuch (Code judiciaire) vorgesehenen Voraussetzungen.

12.4 – Gerichtsstand: Kommt keine gütliche Lösung zustande, sind ausschließlich die Gerichte des Gerichtsbezirks Lüttich (Liège), Abteilung Lüttich (Liège), zuständig. Für Transporte, die dem CMR-Übereinkommen unterliegen, entzieht diese Gerichtsstandsbestimmung dem Kläger nicht die übrigen in Artikel 31 des Übereinkommens vorgesehenen Gerichtsstände.

12.5 – Die Nichtigkeit oder Unanwendbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.

12.6 – Diese Bedingungen sind in französischer Sprache abgefasst. Dem Kunden kann zu Informationszwecken eine Übersetzung ausgehändigt werden; bei Abweichungen ist die französische Fassung maßgebend.

Artikel 13 – Annahme der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

13.1 – Mit der Annahme eines Angebots oder eines Transportauftrags oder mit der Erteilung eines Auftrags an ATV erkennt der Kunde an, von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kenntnis genommen zu haben, und nimmt sie in ihrer am Tag des Auftrags geltenden Fassung an.

13.2 – Diese Bedingungen werden dem Kunden vor Vertragsschluss mitgeteilt: Sie werden dem Angebot, dem Transportauftrag oder der Bestätigung beigefügt oder dort über einen direkten Link zugänglich gemacht, über den sie eingesehen und heruntergeladen werden können (https://www.atvlogistics.be/conditions). Sie werden außerdem auf einfache Anfrage übermittelt.

13.3 – Die E-Mails von ATV verweisen über denselben direkten Link auf diese Bedingungen. Der Kunde, der einen Auftrag erteilt, ein Angebot bestätigt oder den Transport ohne schriftlichen Vorbehalt durchführen lässt, gilt bis zum Beweis des Gegenteils als mit ihnen einverstanden.

13.4 – Bei elektronisch erteilten Aufträgen wird die Annahme dokumentiert durch: (a) die elektronische Unterzeichnung des Bestellscheins oder des Transportauftrags; (b) das ausdrücklich anzukreuzende Kontrollkästchen „Ich habe die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ATV Logistics SRL gelesen und akzeptiere sie“ in den Online-Formularen; oder (c) die Übersendung einer schriftlichen Bestätigung, die als Einverständnis mit dem Preis und den Bedingungen gilt.

13.5 – ATV bewahrt die mit Zeitstempel versehenen Auftragsbestätigungen für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist für Geschäftsunterlagen auf. Sie können als Nachweis der Annahme dieser Bedingungen dienen, ohne dem Kunden das Recht zu nehmen, den Gegenbeweis zu erbringen.

Artikel 14 – Gewerblicher Geltungsbereich (B2B)

14.1 – Diese Bedingungen gelten ausschließlich für gewerbliche Kunden im Sinne von Artikel 1.1.

14.2 – Sie gelten nicht für Verträge mit Verbrauchern im Sinne von Artikel I.1, 2° des belgischen Wirtschaftsgesetzbuchs (Code de droit économique). Jede natürliche Person, die die Dienste von ATV zu privaten Zwecken in Anspruch nehmen möchte, wird gebeten, sich zum Abschluss eines gesonderten Vertrags an ATV zu wenden.

14.3 – Der Kunde erklärt und sichert zu, Unternehmer im Sinne dieses Artikels zu sein. Im Falle einer falschen Erklärung behält sich ATV das Recht vor, den Vertrag entschädigungslos zu kündigen, unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche.

Artikel 15 – Zurückbehaltungsrecht und Pfandrecht

15.1 – ATV kann an den Waren und Dokumenten, die sie in Besitz hat oder die für ihre Rechnung verwahrt werden, ein Zurückbehaltungsrecht bis zur vollständigen Zahlung der Beträge ausüben, die ihr für die Leistungen im Zusammenhang mit diesen Waren geschuldet sind (Artikel 73 bis 76 des Titels XVII des Buches III des alten belgischen Zivilgesetzbuchs).

15.2 – Sämtliche vom Kunden an ATV übertragenen Geschäfte sind Teil einer einheitlichen Geschäftsbeziehung. Zur Sicherung aller Beträge, die der Kunde ATV an Hauptforderung, Zinsen und Kosten schuldet, einschließlich solcher aus früheren Leistungen, bestellt der Kunde zugunsten von ATV ein Pfandrecht an den Waren, die ATV in Besitz hat oder für ihre Rechnung verwahren lässt. Die Rechte Dritter und die zwingenden Vorschriften der CMR bleiben vorbehalten.

15.3 – ATV teilt dem Kunden die Zurückbehaltung unter Angabe der Forderung und der betroffenen Güter mit, sorgt für deren angemessene Verwahrung und gibt sie nach erfolgter Zahlung unverzüglich heraus.

15.4 – Im Falle eines Konkurses, einer gerichtlichen Reorganisation oder eines sonstigen über das Vermögen des Kunden eröffneten Insolvenzverfahrens wird das Zurückbehaltungsrecht in den gesetzlich vorgesehenen Grenzen ausgeübt.

Artikel 16 – Unterbeauftragung

16.1 – ATV ist berechtigt, die Leistungen ganz oder teilweise an dritte Frachtführer oder Logistikdienstleister (nachstehend „Subunternehmer“) zu vergeben, ohne verpflichtet zu sein, den Kunden vorab darüber zu informieren, sofern im Bestellschein nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

16.2 – ATV bleibt gegenüber dem Kunden in den in Artikel 6 vorgesehenen Grenzen für die ordnungsgemäße Ausführung der weitervergebenen Leistungen verantwortlich.

16.3 – ATV haftet gegenüber dem Kunden für Verschulden ihrer Subunternehmer in denselben Grenzen, als hätte sie die Leistung selbst erbracht.

16.4 – ATV behält sich den Rückgriff gegen den säumigen Subunternehmer vor. Der Kunde verpflichtet sich, auf Verlangen von ATV alle für die Ausübung dieses Rückgriffs zweckdienlichen Unterlagen (Vorbehalte, Fotos, Schadensprotokolle, Wertangaben) zu übermitteln.

16.5 – Umgehungsverbot: Während der Geschäftsbeziehung und während zwölf (12) Monaten nach der letzten Leistung vergibt der Kunde weder unmittelbar noch mittelbar Transporte gleicher Art (dieselben Lade- und Lieferrelationen) an die Subunternehmer, die ATV für ihn eingesetzt hat, es sei denn, eine frühere Geschäftsbeziehung wird nachgewiesen. Jeder Verstoß löst eine pauschale Entschädigung von 5.000 € je betroffenem Subunternehmer aus.

Artikel 17 – Beladung, Ladungssicherung und Entladung

17.1 – Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist und unbeschadet der zwingenden Sicherheitsvorschriften wird die tatsächliche Beladung vom Absender und die Entladung vom Empfänger organisiert. Die vertragliche Zuweisung dieser Aufgaben entbindet die übrigen Beteiligten nicht von ihren eigenen Pflichten zur Kontrolle, Lastverteilung, Ladungssicherung und Sicherheit.

17.2 – Der Kunde übermittelt vor der Bestätigung sämtliche genauen Merkmale der Waren: Art, tatsächliches Gesamtgewicht und Gewicht je Einheit, Abmessungen, Verpackung, Schwerpunkt und Handhabungsanforderungen, erforderliche Ausrüstung (Coilmulde, Coil-Lagerböcke, Rungen, Spanngurte), Zugangsregeln der Standorte, Zeitfenster, Anweisungen für das Verkeilen, die Ladungssicherung und die Ablieferung. Der Kunde stellt ATV und ihre Subunternehmer von Bußgeldern, Stand- oder Umladekosten und Schäden frei, die durch unzutreffende, unvollständige oder verspätete Angaben verursacht werden (Art. 7, 10 und 11 CMR).

17.3 – Die Ladungssicherung erfolgt gemäß den anwendbaren Vorschriften und der zwischen den Parteien vereinbarten Aufgabenverteilung. Für Waren, die eine besondere Ausrüstung erfordern (Stahlcoils, schwere oder unteilbare Ladungen), gibt der Kunde die erforderliche Ausrüstung vor der Bestätigung schriftlich an.

17.4 – Keine Bestimmung dieses Artikels befreit eine Partei von einer ihr obliegenden zwingenden Pflicht in Bezug auf Sicherheit, Lastverteilung oder Ladungssicherung.

Artikel 18 – Paletten und Ladungsträger

18.1 – Sofern nicht vorher schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, sind Tausch, Rückgabe und Verwaltung von Paletten und sonstigen Ladungsträgern nicht im Preis enthalten und gehen nicht zu Lasten von ATV.

18.2 – Ein Palettentausch oder eine Palettenerstattung wird nicht allein aufgrund eines Vermerks im Frachtbrief vermutet. Ist ein Tausch vorgesehen, werden Mengen, Nachweise und Ausgleichsmodalitäten im Voraus vereinbart.

Artikel 19 – Weisungen und Nebenkosten

19.1 – Neue Weisungen des Kunden, die den Ort, das Datum, die Zeitfenster, die Route, die Zufahrtsbedingungen oder den Fahrzeugtyp betreffen, bedürfen der Bestätigung durch ATV. Die dadurch verursachten notwendigen und angemessenen Kosten werden gegen Nachweis und, soweit möglich, nach Einigung über ihre Höhe berechnet. Beförderungs- und Ablieferungshindernisse im Sinne der Artikel 14 bis 16 der CMR werden nach diesen Bestimmungen behandelt.

19.2 – Der Kunde stellt die ihm obliegenden Dokumente, Ladereferenzen, Genehmigungen und Zolldaten rechtzeitig zur Verfügung. Er trägt die durch eine Verletzung dieser Pflicht verursachten Kosten (Art. 7 und 11 CMR).

Artikel 20 – Verjährung

20.1 – Ansprüche aus Transporten, die der CMR unterliegen, verjähren gemäß deren Artikel 32 (grundsätzlich in einem Jahr, in den dort vorgesehenen Fällen in drei Jahren). Für die übrigen Leistungen gelten die gesetzlichen Fristen.